



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Dr. Martin Streloke
Referatsleiter

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

TELEFON +49 (0)531 299-3609
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL martin.streloke@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21332.0.100436
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 13. Mai 2014

Anwendung in bestimmten Gebieten § 36 Abs. 6 PflSchG - Altes Land – Überwachungsberichte

In der Veranstaltung mit den zuständigen Länderbehörden war am 6. Mai 2014 vereinbart worden, diesen die sich aus der Prüfung der Überwachungsberichte durch die Bundesbehörden ergebenden Hinweise mitzuteilen. Zudem sollten wichtige Kontrollschwerpunkte für 2014 benannt werden. Folgender Textvorschlag wird mit der Bitte um Übersendung an die Landesbehörden übersandt:

„In der Veranstaltung zum Sondergebiet Altes Land am 6. Mai 2014 in Jork war vereinbart worden, die sich aus der Prüfung der Überwachungsberichte für 2013 durch die Bundesbehörden ergebenden Hinweise mitzuteilen. Zudem sollten wichtige Kontrollschwerpunkte für 2014 benannt werden.

Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse gerade auch im Hinblick auf die Überprüfung der weiterhin bestehenden Voraussetzungen für die Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG wichtig:

1. Offensichtlich finden im Alten Land immer noch Behandlungen von Obstbäumen statt, die direkt an permanenten bzw. periodischen Gewässern stehen. Nach der „alten“ Allgemeinverfügung der Länder hätten diese Konstellationen durch Übergangsbestimmungen und den Umbau der Anlagen ab 2013 nicht mehr vorkommen dürfen. Von 50 befragten Betriebsleitern hatten 4 keinen Flächenentwicklungsplan, der Bedingung für die Nutzung der alten Übergangsregelungen in den Allgemeinverfügungen

gen war. 16 hatten den Plan, ihn aber - zumindest teilweise - nicht umgesetzt. Das sind insgesamt immerhin 40 % der überprüften Betriebsleiter. In zwei Fällen wurden nach 2002 bei der Neuanlage die Bäume sogar direkt auf die Böschungsoberkante gepflanzt. Diese Betriebe haben offensichtlich nicht nur gegen die Allgemeinverfügung, sondern sogar gegen § 12 Abs. 2 PflSchG, wonach die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar an Gewässern verboten ist, verstoßen. Dieses Verbot ist weder durch die „alte“ Allgemeinverfügung noch durch die aktuelle ALPSVO suspendiert worden. Es fehlen Angaben, bis wann die ursprünglich geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen nun abgeschlossen sein werden. Im Hinblick auf das verbindlich durchzuführende Gebietsmanagement sollte hier dringend mehr Transparenz hergestellt und ein konkreter Zeitplan für die noch ausstehenden Maßnahmen vorgelegt werden.

2. Im Übrigen sind nach den hier vorliegenden Informationen im Alten Land nur sehr wenige – wenn überhaupt – Tunnelsprüngergeräte verfügbar, die bei Anwendungen in nicht umfahrbaren, gewässernahen Reihen genutzt werden müssen. Wenn die Abbildung 4 repräsentativ für die gewässernahen Flächen der 15 überprüften Bewirtschafter (S. 10) ist, fehlt offensichtlich der in den Abbildungen 3a und 3b eingezeichnete Mindestabstand von 1 m, da der mit einem Herbizid behandelte Bereich unter den Bäumen direkt an die Böschungsoberkante grenzt. Der § 12 Abs. 2 PflSchG wäre demnach auch hier nicht eingehalten worden. Gegen die Betriebe wurden zwar Ordnungswidrigkeiten -Verfahren eingeleitet, fraglich ist allerdings, warum die Verstöße gegen das § 12 Abs. 2 PflSchG nicht schon früher geahndet wurden. Um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen und die Einhaltung der Vorschriften zukünftig durchzusetzen, ist der Pflanzenschutzdienst mit seiner Beratungstätigkeit gefragt. Zum anderen sind die Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu intensivieren. Die Kontrollichte und die Bußgeldbemessung bei festgestellten Verstößen sollten die mit der Einhaltung der Abstandsaufgaben verbundenen betriebswirtschaftlichen Kosten berücksichtigen.
3. 24 % der überprüften Geräte im niedersächsischen Teil erfüllen nicht den geforderten Grad an Verlustminderung von 75 % (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ALPSVO). Angesichts der großen Bemühungen in der Beratung über die letzten 10 Jahre im Sondergebiet zur Nutzung verlustmindernder Technik und der relativ geringen zusätzlichen Anstrengungen für die Erreichung dieses Zieles ist der Wert nicht ausreichend. Es steht in Frage, inwieweit die derzeitigen Beratungs- und Überwachungsmaßnahmen ausreichen, die Einhaltung zukünftig sicher zu stellen. Völlig unakzeptabel ist in diesem Zusammenhang, dass den Betrieben, die noch nicht über eine solche Technik verfügen, seitens

des niedersächsischen Pflanzenschutzamtes eingeräumt wurde, „bis auf Weiteres“ – und damit ohne konkrete zeitliche Vorgaben – Geräte mit nur 50% Abdriftminderung zu verwenden. Es ist bereits für die Anbausaison 2014 dringend nötig, die Betriebe umfassend über die bestehenden Vorschriften zu informieren und die ausschließliche Verwendung von Geräten mindestens der 75%-Abdriftminderungsklasse durch entsprechende Gestaltung der Überwachungsmaßnahmen und Bußgeldbemessungen durchzusetzen. Entscheidend ist die Eintragung in das Verzeichnis Verlustmindernder Technik des JKI. Da mittelfristig ein standardmäßiger Einsatz von Pflanzenschutzgeräten mit einer mindestens 90%igen Abdriftminderung erreicht werden soll (vgl. Punkt 10), ist die Verbreitung dieser Technik ebenfalls zu erfassen und in zukünftigen Überwachungsberichten zu dokumentieren.

4. Der Erfüllungsgrad der nach PflSchG sowie der AltLPflSchV zusätzlichen Aufzeichnungsanforderungen liegt laut dem niedersächsischen Bericht bei 36–92%. Vor allem die Angaben zu den Gewässerbedingungen waren überwiegend unzureichend. Auch hier sollte die Gestaltung der zukünftigen Beratungs- und Überwachungsmaßnahmen der noch unzureichenden Befolgung der Vorschriften der AltLPflSchV Rechnung tragen.
5. Untersuchungen von Blattproben werden vor allem im Rahmen der allgemeinen Kontrolltätigkeit der Pflanzenschutzdienste durchgeführt. Sie beinhalten u.a. Kontrollen zur bestimmungsmäßigen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei gab es Beanstandungen in ähnlichem Umfang wie bei den Untersuchungen in früheren Jahren im Rahmen der Allgemeinverfügung. So wurden in Einzelfällen z.B. Wirkstoffe in den Blättern nachgewiesen, die für die jeweilige Kultur oder für den Einsatz gegen einen speziellen Schadorganismus keine Zulassung haben. Den Beanstandungen wurden z.T. mit Ordnungswidrigkeitenverfahren begegnet. Es ist davon auszugehen, dass für diese Tatbestände kein besonderes Fehlverhalten aufgrund der Sonderbedingungen im Alten Land vorliegt. Dennoch sollte gerade aufgrund der Besonderheit im Alten Land mit seiner hohen Gewässerdichte eine sehr hohe Quote an sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung angestrebt werden. Es ist zu überlegen, ob die Beratungsleistung für die o.g. Tatbestände zukünftig intensiviert werden sollte, um in Folge die Zahl an Beanstandungen noch weiter zu senken.
6. Es wurden durch das Obstbauversuchs- und Beratungszentrum Jork (OVB) eine Reihe von Schulungen durchgeführt, die jedoch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften der AltLPflSchV nicht genügten bzw. nicht in ausreichendem Maße wirksam

wurden. Dies belegen zum einen die gravierenden Beanstandungen bei der Behandlung der nicht umfahrbaren gewässernächsten Baumreihen, welche nach eigenen Aussagen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Beratungs- und Aufklärungsdefizit darstellen. Zum anderen findet sich in der Auflistung der durchgeführten Schulungen faktisch kaum eine Veranstaltung, die sich gesondert mit den Vorgaben der AltLPfISchV befassen, insbesondere zu Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz von Nichtzielorganismen, dem Gewässerschutz, den Gewässerabstandregelungen und gerätetechnischen Anforderungen sowie den abdriftmindernden Maßnahmen am Gewässerrand (siehe hierzu Anforderungen im Begründungstext zur AltLPfISchV, Teil A 1.a-d). Häufigkeit und Inhalt der speziellen Beratungsveranstaltungen werden nicht berichtet, während jeder Schnittkurs einzeln aufgeführt wird. Konkret wird nur eine Veranstaltung am 22. Mai 2013 benannt. 79 % der überprüften Betriebsleiter sollen allerdings eine einschlägige Fortbildungsveranstaltung besucht haben. Auch eine Teilnahme an mindestens zwei Schulungen pro Jahr, wie im o.g. Begründungstext beschrieben, konnte in beiden vorliegenden Berichten nicht belegt werden. Dieses Defizit sollte schnellstmöglich u.a. durch entsprechendes Schulungsangebot und durch verpflichtende Teilnahme behoben werden. Die Vorgaben der AltLPfISchV zum Gewässerschutz sollten in zukünftigen Veranstaltungen deutlich umfangreicher thematisiert werden und in dem Kontrollbericht separat aufgeführt werden.

7. Kontrollen finden praktisch nur im Zentralbereich des Bestimmten Gebietes statt. In den Randbereichen in Richtung Cuxhaven und südlich von Hamburg liegen allerdings auch zum Gebiet gehörige Obstanbauflächen. Die Gewässerdichte dort ist vergleichsweise gering. Eine besondere Einschränkung des Pflanzenschutzes durch die Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässerorganismen ist dort ohnehin fraglich. Die fehlenden Kontrollen machen die Zuordnung der Randbereiche zum Bestimmten Gebiet noch schwerer erklärbar.
8. Die beiden Überwachungsberichte aus den Ländern Niedersachsen (Anlage 1) und Hamburg (Anlage 2) enthalten wieder Angaben zu Überwachungsmaßnahmen, die praktisch keinen direkten Zusammenhang mit dem Grund der Ausweisung des Bestimmten Gebietes, also dem Schutz der Gewässerorganismen, haben. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Lagerstätten von PSM, Betriebskontrollen, Sachkunde, Fortbildung und Geräteprüfung allgemein. Gleiches gilt für die Einhaltung der Indikationszulassung oder die Kontrolle der Herbizidstreifen. Ohne diese Teile wären die Berichte sehr kurz ausgefallen. Entscheidend ist die Kontrolle der Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Gewässer, die im Obstbau wegen des höheren Risikos insbesondere für Fungizide und Insektizide erteilt werden (§ 2 Abs. 3 ALPSVO).

Zukünftig sollten die sich auf die Einhaltung der Verordnung beziehenden Kontrollen mindestens in einem abgetrennten Kapitel berichtet werden.

9. Im Hinblick auf die Überwachung der von den bundeseinheitlichen Risikominderungsmaßnahmen abweichenden Regelungen zum Gewässerschutz erlaubt der Überwachungsbericht für den Hamburger Teil des Alten Landes infolge der unzureichenden Kontrollmaßnahmen keine belastbaren Rückschlüsse (Kapitel 3 ff. des Berichtes). Lediglich in 2 Betrieben (von ca. 160) wurde jeweils ein Flurstück an einem permanent wasserführenden Gewässer beprobt, wobei die im Randbereich gemessenen Wirkstoffkonzentrationen unter denen in der Anlagenmitte lagen. Ob damit für die beiden Standorte ein ausreichender Abstand belegt wurde, bleibt wegen fehlender Bewertungskriterien unklar. Rückschlüsse auf das ganze Gebiet sind wegen der geringen Stichprobe nicht möglich. Die visuellen Kontrollen an periodischen Gewässern bezogen sich auf den Grundschutz von Gewässern nach § 12 Abs. 2 PflSchG und zielten nur auf Herbizidanwendungen. Zu den speziellen Aufzeichnungspflichten für die Gewässereigenschaften, den tatsächlichen Abständen der ersten Baumreihen zu Gewässern werden keine Angaben gemacht. Der Stand der Umbaumaßnahmen wird nicht berichtet, da die Daten bis Ende 2013 noch nicht ausgewertet worden waren. Von 160 Betrieben wurden insgesamt nur 8 „Raumsprühgeräte“ überprüft, die alle die Anforderungen für 75 % Abdriftminderung erfüllten. Im niedersächsischen Bereich wurden erhebliche Defizite festgestellt. Zukünftig sollten die Kontrollaktivitäten in beiden Bereichen vereinheitlicht und mindestens im niedersächsischen Umfang weitergeführt werden.

10. Laut Begründungstext zur AltLPflSchV, Teil A 3., sind mit den Sonderregelungen im Alten Land ergänzende Forschungstätigkeiten durchzuführen mit dem formulierten Ziel, mittelfristig einen standardmäßigen Einsatz von Pflanzenschutzgeräten mit einer mindestens 90%igen Abdriftminderung zu erreichen. Konkret sollten einerseits anwendungstechnische Versuche zur Spritzfleckenproblematik durchgeführt werden, andererseits abdriftarme Pflanzenschutztechnik weiterentwickelt werden. Nachdem sich in den vorliegenden Berichten keine Angaben dazu finden lassen, muss davon ausgegangen werden, dass eine derartige ergänzende Forschung im Jahr 2013 nicht stattgefunden hat. Das Erreichen des o.g. Ziels als eine Basis der AltLPflSchV steht somit in Frage. Wir weisen allerdings nochmals darauf hin, dass die sogenannte Spritzfleckenproblematik nicht gebietsspezifisch ist und somit auch nicht als Begründung für Abweichungen von bundesweit vorgeschriebenen Risikominderungsmaßnahmen dienen kann. Auch halten wir die zur Erreichung von 90 % Abdriftminderung notwendige Anwendungstechnik und -methodik auch im Alten Land bereits jetzt für

grundsätzlich zumutbar. Technische Weiterentwicklungen halten wir dennoch für sinnvoll, zumal dann, wenn damit eine bessere Akzeptanz der Verwendung abdriftarmer Technik seitens der Anwender erreicht werden kann.

11. Die Ausführungen zum Gebietsmanagementplan sind allgemein und unverbindlich gehalten, aber wahrscheinlich grundsätzlich geeignet, das Wiederholungspotenzial von beeinträchtigten Populationen von Gewässerorganismen deutlich zu erhöhen. Konkrete Angaben zu Zielen und Fristen, in denen erstere erreicht werden sollen, und Vorschläge für Erfolgskontrollen (z.B. Monitoring) fehlen aber. Aus den Ausführungen ist nicht ersichtlich, ob die Anforderungen an den Gebietsmanagementplan und Maßnahmen, wie im Begründungstext der AltLPfISchV Teil A4 beschrieben, erfüllt werden können. Die Erfassung des Ist-Zustandes sollte bis Frühjahr 2013 abgeschlossen sein. Dazu fehlen konkrete Angaben und Ergebnisse im Bericht wie z.B. die seit langem angekündigte Darlegung des Gewässernetzes (Gewässerkarte) und die damit einhergehende Beschreibung der Belastungs- bzw. Eintragsrisikosituation. Dem Beratungsangebot der Behörden (BVL und UBA) folgend fand am 15. Oktober 2013 ein Gespräch zwischen den Beteiligten zum Gebietsmanagement statt. Darin wurde seitens der Behörden u.a. erläutert, dass sich erst aus dieser Problembeschreibung geeignete Maßnahmen für die Zielerreichung des Gebietsmanagements ableiten lassen (siehe beigefügtes Protokoll der Sitzung).

Zusammenfassend stellen wir fest, dass es im Umgang und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln noch erheblichen Verbesserungsbedarf gibt, um die Anforderungen der AltLPfISchV zu erfüllen. Insbesondere die Anwendung in Nähe der Gewässer erfolgt aus Sicht des Schutzes des Naturhaushaltes z.T. in nicht akzeptablem Ausmaß. Die verpflichtende Anwendung von Geräten mit mindestens 75% Abdriftminderung ist nicht hinreichend durchgesetzt. Für das Ziel, mittelfristig einen standardmäßigen Einsatz von Pflanzenschutzgeräten mit einer mindestens 90%igen Abdriftminderung zu erreichen, sind noch große Anstrengungen erforderlich. Bislang erreichen dies gemäß dem niedersächsischen Bericht lediglich 33% der in 2013 kontrollierten Geräte.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die im Bericht beschriebenen Überwachungsmaßnahmen gemäß §36 Abs. 6 PflSchG Teil der notwendigen Maßnahmen sind, die in einem Bestimmten Gebiet sicherstellen, dass keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt in Folge der Pflanzenschutzmittelanwendung entstehen. Der Bericht zeigt deutlich, dass die bisherigen Überwachungsmaßnahmen zwar das Ausmaß an Verstößen aufzeigen, aber die Einhaltung der Vorschriften nicht genügend sicherstellen können. Sie sind somit im Sinne des Gesetzes insgesamt nicht ausreichend wirksam und müssen, um die Anerken-

nung des Alten Landes als Bestimmtes Gebiet nach §36 Abs. 6 auch längerfristig zu rechte-
fertigen, weiterentwickelt werden. „

Im Auftrag

gez. Dr. Hans-Gerd Nolting
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.